

Änderung der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

(Beschluss des Gemeinderats vom 27. Februar 1978, Pr.Z. 469)

Artikel I

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, Beschluss des Gemeinderats vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1309, in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderats vom 17. November 1961, Pr.Z. 2428, vom 14. Dezember 1964, Pr.Z. 2722, vom 9. Dezember 1965, Pr.Z. 2746, vom 18. Juni 1971, Pr.Z. 1696, vom 26. Mai 1972, Pr.Z. 1269, vom 10. Dezember 1974, Pr.Z. 3906, vom 23. Jänner 1976, Pr.Z. 4178/75, und vom 28. Juni 1976, Pr.Z. 1971, werden wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Kinder und Enkel (Abs. 1 lit. c bis g) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Ausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahrs oder seit dem Ablauf des in Z. 1 genannten Zeitraums

- a) infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind oder
b) erwerbslos sind.

Die Angehörigeneigenschaft besteht in den Fällen der Z. 2 lit. b längstens für die Dauer von 12 Monaten ab den in Z. 2 genannten Zeitpunkten.“

2. § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Außerdem werden Leistungen der erweiterten Heilfürsorge und Maßnahmen der Rehabilitation erbracht.“

3. § 21 a hat zu lauten:

„§ 21 a Maßnahmen der Rehabilitation

(1) Die KFA gewährt anspruchsberechtigten Personen, die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden, medizinische Maßnahmen, berufliche Maßnahmen und, soweit dies zu ihrer Ergänzung erforderlich ist, soziale Maßnahmen mit dem Ziel, diese Personen bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit wieder herzustellen, der sie in die Lage versetzt, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können.

(2) Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation werden nicht gewährt, soweit es sich um die Folgen eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes 1967 (UFG 1967) in der jeweils geltenden Fassung handelt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation sind in der gemäß § 22 dieser Satzungen erlassenen Krankenordnung enthalten.“

4. Der bisherige § 21 a wird zu § 21 b.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Kundmachung

Die Stadt Wien, vertreten durch den Wiener Magistrat, MA 69, hat den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens gemäß § 39 Abs. 1 der BO für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/1976, bezüglich des laut Teilungsplans des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. H. Gallinger vom 3. November 1977, G.Z. 4252 B/77, 725 qm großen Grundstücks 113/1, inliegend in E.Z. 76 des Grundbuchs der Kat.G. Atzgersdorf zum Zweck des mit Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Bauten vom 16. Juni 1977, GRA. Bauten, Z. 563/77, genehmigten straßenmäßigen Ausbaus der Kreuzung Breitenfurter Straße, Levasseurgasse, Erlaaer Straße, Brunner Straße, Brunner Straße und Meisgeyergasse im 23. Wiener Gemeindebezirk gestellt.

Die Liegenschaft ist Eigentum der Maria Greiml, 23, Erlaaer Straße 2, und der Ingrid Paukner, Probstdorf, Schönauer Straße 88, Niederösterreich.

Über diesen Antrag findet am Montag, dem 3. April 1978, um 9 Uhr, eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle statt.

Sie werden eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung und eines Personaldokuments als Teilnehmer beziehungsweise Amtssachverständiger zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die Verhandlungsteilnehmer versammeln sich zur angegebenen Zeit an der Ecke Breitenfurter Straße (ONR. 287/Erlaaer Straße (ONR. 2).

Für die Festsetzung der Entschädigung wird gemäß § 44 Abs. 4 der BO für Wien aus der Liste der Sachverständigen des Oberlandesgerichts Wien Hochschuldozent Dipl.-Ing. Dr. Karl Bochschler, Ingenieurkonsulent für Landwirtschaft, 21, Eichfelderstraße 17/3/7, zum Sachverständigen für die Entschädigungsfrage bestellt. Auf die Entlohnung der Sachverständigentätigkeit finden die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, sinngemäß Anwendung.

Gleichzeitig wird gemäß § 44 Abs. 3 der BO für Wien die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens ob der Einlage E.Z. 76, Kat.G. Atzgersdorf, verfügt. Die Anmerkung wird vom Magistrat der Stadt Wien veranlaßt.

Die Verhandlungunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der MA 64, 8, Friedrich Schmidt-Platz 5, 5. Stock, Zimmer 608, zur Einsichtnahme der Beteiligten während der Amtsstunden des Parteienverkehrs (Dienstag und Donnerstag vormittags) auf.

Gleichzeitig wird die vorstehende Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien verlautbart und an der Amtstafel angeschlagen.

Allfällige Einwendungen sind gemäß § 42 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung vorzubringen, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Antrag als zustimmend angesehen werden.

Vertreter müssen eigenberechtigt, mit der Sachlage vertraut und mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 Abs. 4 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, kein Rechtsmittel zulässig.

Wien, am 21. Februar 1978

Landesgesetzblatt für Wien

Das am 3. März ausgegebene 4. Stück enthält ein Gesetz vom 21. November 1977, betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz).

Amtliche Aufforderung gemäß § 27 DO 1966

Der angelernte Arbeiter Anton Klaunig, geboren 26. Februar 1953, wohnhaft in 9, Alser Straße 4, Turm B 25 (derzeit unbekanntem Aufenthalts), wird gemäß § 27 Abs. 1 der DO 1966 aufgefordert, seinen Dienst anzutreten. Gleichzeitig wird ihm angedroht, daß er nach fruchtlosem Verlauf von sechs Wochen seit der Aufforderung seines Dienstes werde verlustig erklärt werden.

Akademikerhilfe
8, Pfeilgasse 3 a

Einladung zur Anboterstellung über Bauleistungen

Gemeinkosten der Baustelle; Erdarbeiten samt Verführung; Baumeisterarbeiten; Stahlbetonarbeiten; Schlitzwandfundierungen; Asphaltierungsarbeiten; Gehsteigerstellung; Kanalarbeitsarbeiten; Fertigteil-Fassadenplatten; Regiearbeiten für den Studentenheimneubau des Studentenunterstützungsvereins Akademikerhilfe in Wien 4, Schönburgstraße 29.

Leistungsverzeichnisse gegen Erlag von 500 S und Planeinsicht ab Montag, dem 20. März 1978 im Sekretariat des Studentenunterstützungsvereins Akademikerhilfe (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr) in Wien 8, Pfeilgasse 3 a.

Die Anbote sind mit Ausschluß jeglichen Rechtswegs bis spätestens Freitag, den 14. April 1978, 12 Uhr, im Sekretariat in Wien 8, Pfeilgasse 3 a, einzureichen.

Verbauter Raum 20.000 cbm.

Öffentliche Anbotseröffnung am Freitag, dem 14. April 1978, um 13 Uhr, in Wien 8, Pfeilgasse 3 a, 11. Stock.

Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe
Abteilung für Hochbau und Gebäudeerhaltung
Zinckgasse 27 — 1150 Wien

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung über Tischlerarbeiten für das Verwaltungsgelände Bahnhof Favoriten, 10, Gudrunstraße 153.

Öffentliche Anbotseröffnung am Donnerstag, dem 30. März 1978, 9 Uhr, 15, Zinckgasse 27, 2. Stock (Speisesaal).

Ausschreibende Stelle: Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe, Abteilung für Hochbau und Gebäudeerhaltung, 15, Zinckgasse 27, 2. Stock.

Die Anbotsunterlagen sind gegen Erlag von 70 S inklusive 18 Prozent MWSt. in der Abteilung für Hochbau und Gebäudeerhaltung, 15, Zinckgasse 27, 3. Stock, Zimmer 35, ab 16. März 1978 von 8 bis 15 Uhr erhältlich.

Zuschlagsfrist: 8 Wochen.



ASPHALT FELSINGER

ASPHALTIERUNGEN, FARBIGE BESCHICHTUNGEN, SCHWARZDECKUNGEN, ABDICHTUNGEN GEGEN FEUCHTIGKEIT, BITUMINÖSER STRASSENBAU, ELASTISCHE BELÄGE FÜR SPORT-, SPIEL- UND TENNISPLÄTZE

ASPHALTUNTERNEHMUNG
ROBERT FELSINGER

1111 Wien, Wildpretstraße 114
Telefon 743651 Δ Telex:felsas132368

Niederlassungen: Baldramsdorf/Ktn.